

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 43 (1892)

Artikel: Die Zusammenlegung stark geteilter Privatwäldungen zu Genossenschaftswäldungen
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsätze.

Die Zusammenlegung stark getheilter Privatwaldungen zu Genossenschaftswaldungen.

Die Bewirthschaftung stark getheilter Privatwaldungen ist mit Schwierigkeiten und Uebelständen verbunden, welche sich schwer, zum grösseren Theil gar nicht heben lassen und einen sehr nachtheiligen Einfluss auf den Ertrag derselben ausüben. Wir erinnern nur an die unregelmässige Schlagführung und die mit ihr verbundenen bösen Folgen. Entweder wird bei schwer oder gar nicht zu vermeidendem ungeschicktem Hiebe dem Nachbar sein vielleicht nur halbgewachsenes Holz umgeweht, oder es wächst auf der kleinen entholzten Fläche, in Folge starker Beschattung und Ueberschirmung, kaum halb so viel als nach der Beschaffenheit des Bodens wachsen sollte. Gegenseitige Schädigungen bei der Fällung und Abfuhr des Holzes sind sehr schwer zu vermeiden; schlechte, ungenügend unterhaltene Strassen nehmen eine unverhältnissmässig grosse Fläche in Anspruch; der Schutz ist erschwert und eine zweckentsprechende Verjüngung fast unmöglich.

Der Kanton Zürich misst nach der Forststatistik des Unterzeichneten an produktivem Boden 162,848 *ha*, davon sind 49,286 *ha* oder 30,26 Prozent bewaldet. Von diesen Waldungen gehören 1,913 *ha* gleich 3,88 0/0 dem Staat, 19,241 *ha* oder 39,04 0/0 den Gemeinden und Genossenschaften und 28,132 *ha* gleich 57,08 0/0 den Privaten. Die Staatswaldungen geben einen Ertrag von 12,193 m^3 , gleich 6,4 m^3 per *ha*, die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen einen solchen von 109,507 m^3 oder 5,7 m^3 per *ha* und die Privatwaldungen im Ganzen 109,777 m^3 somit 3,9 m^3 per *ha*. Der Ertrag der Privatwaldungen bleibt um 1,8 m^3 per *ha* hinter demjenigen der Genossenschaftswaldungen zurück. Schlägt man den Preis des Holzes aus den Privatwaldungen per m^3 zu 12 Fr. an, so ergiebt sich ein Geldertrag von 1,317,324 Fr. im Ganzen oder 46 Fr. 83 Rp. per *ha*. Den Geldwerth per m^3 Holz aus den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen darf man, seiner besseren Qualität wegen, zu mindestens 15 Fr. anschlagen, diese Waldungen geben daher einen Geldertrag von 1,642,605 Fr. oder 85 Fr. 37 Rp. per *ha*. Die Diffe-

renz im Geldertrag berechnet sich daher — bei einer um 18,04 % kleineren Fläche — auf 325,281 Fr. Pro *ha* ergibt sich bei den Privatwaldungen gegenüber den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ein Verlust von 38 Fr. 54 Rp. und auf sämtlichen Privatwaldungen ein solcher von 1,084,207 Fr. Dieser Verlust — allein für den Kanton Zürich — ist der vollsten Beachtung werth und muss jeden, der mit den Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, zu der Frage veranlassen: Wie könnte demselben abgeholfen werden?

Diese Frage ist nicht schwer zu beantworten, auch sind die zur Lösung derselben erforderlichen Arbeiten nicht besonders schwierig durchzuführen. Dennoch gelingt die Erledigung der Aufgabe nur ganz ausnahmsweise, weil die Ansichten der Besitzer sehr schwer unter einen Hut zu bringen sind und wohl auch, weil die zu erwartenden Vortheile — namentlich die finanziellen — nicht sofort eintreten und die Erledigung der Angelegenheit nicht unbedeutende Opfer erfordert.

Die Lösung der Aufgabe liegt *in der Zusammenlegung der stark getheilten Privatwaldungen zu gemeinsam zu bewirthschaftenden und zu benutzenden Genossenschaftswaldungen.*

Sollen stark parzellirte Privatwaldungen in Genossenschaftswaldungen umgewandelt werden, so sind folgende Arbeiten möglichst sorgfältig auszuführen:

1. Parzellenweise Vermessung aller mit einander zu vereinigen- den Privatwaldungen;
2. Schätzung des Bodenwerthes unter Berücksichtigung der Bonität des Bodens und Ermittlung des Holzvorrathes und seines Werthes, wobei selbstverständlich auch die Qualität des Holzes zu beachten wäre;
3. Zusammenstellung des Flächeninhaltes, der Holzvorräthe und der Werthe, beider so, dass der Gesamtwertb des Besitzes jedes Einzelnen leicht ersichtlich wird;
4. Festsetzung der Zahl der Theilrechte am zukünftigen gemeinschaftlichen Walde, unter der Voraussetzung, dass alle Theilrechte gleichen Werth haben und die Zahl der dem einzelnen Besitzer zuzuweisenden Antheile nach dem Werthe seines bisherigen Besitzes zu bemessen sei;
5. Gegenseitige Abrechnung durch Gegenüberstellung der Werthe der früher besessenen Parzellen und des Werthes der neu erhaltenen Theilrechte am gemeinschaftlichen Wald und Ausgleichung der Mehr- und Minderwerthe durch Bezahlung der

Mehrwerte des neuen Eigenthums gegenüber dem alten und Entgegennahme der Minderwerthe;

6. Anlegung der unentbehrlichen Holzabfuhrstrassen und anderer gemeinsamen Einrichtungen;
7. Einleitung und Durchführung einer guten Wirthschaft auf Grundlage eines sorgfältigen, von einem Sachkundigen entworfenen Wirthschaftsplane;
8. Vertheilung aller auf gemeinsame Rechnung erlaufenen Kosten, entweder durch Verkauf von Holz oder Vertheilung derselben auf die einzelnen Betheiligten, nach Massgabe der neu gebildeten Theilrechte.

Die Vermessung muss durch einen tüchtigen Geometer ausgeführt werden. Vorher ist durch die Besitzer eine sorgfältige Bereinigung der Vermarkung und eine Räumung aller Grenzen von Bäumen und Gesträuch vorzunehmen.

Die Schätzung des Bodenwerthes, die Ermittlung der Holzvorräthe, sowie die Feststellung des Werthes derselben würde ebenfalls am besten einem Sachkundigen übertragen. Sollte sich jedoch die zur Durchführung der Aufgabe niederzusetzende Kommission dazu entschliessen, diese Aufgaben selber zu lösen, so könnten ihr diese Arbeiten überlassen werden, selbstverständlich in der Meinung, dass Jeder, der mit der Schätzung nicht zufrieden wäre, Experten oder die Gerichte zur Entscheidung der Differenzen anrufen könnte.

Die Zusammenstellung des Flächeninhaltes, der Holzvorräthe und der Boden- und Holzwerthe muss so eingerichtet werden, dass die genannten Grössen für sich und nach Einheits- und Gesamtwerten leicht ersichtlich sind, alle Parzellen der einzelnen Besitzer unmittelbar auf einander folgen und mit Leichtigkeit addirt werden können.

Bei Festsetzung der Zahl der Theilrechte am zukünftigen Genossenschaftswald ist in erster Linie die Grösse der kleinsten Parzellenwerthe zu berücksichtigen, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass:

- a) einzelne kleine Besitzer von ihren Ansprüchen an den zukünftigen gemeinschaftlichen Wald durch Ankauf ihrer Parzellen ausgelöst oder
- b) mehrere Kleinbesitzer zur Uebnahme eines gemeinschaftlichen Theilrechtes veranlasst werden.

Würde man keines dieser beiden Mittel zur Vereinfachung der Angelegenheit ergreifen, so müssten die einzelnen Theilrechte annähernd so klein werden, wie der Werth der Parzellen der Kleinbesitzer, was für die Naturaltheilung des Ertrages, der zusammengelegten Waldungen wegen, grosse Unannehmlichkeiten bieten würde. Wollte man in Zukunft an der Naturaltheilung festhalten und nicht die Theilung des Gelderlöses einführen, so müsste über dieses auch dafür gesorgt werden, dass jedem Theilrechtsbesitzer mindestens jährlich eine Fuhre Holz zugewiesen werden könnte.

Dass die einzelnen Theilrechte gleich gross sein müssten, unterliegt keinem Zweifel, dagegen wäre nicht ausgeschlossen, dass ein ganzes Theilrecht in *Halbe* und *Viertel* getheilt werden könnte. In diesem Falle hätten sich jedoch die Besitzer solcher Bruchtheile von Theilrechten über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten unter sich zu verständigen; die Vorsteherschaft könnte sich nur mit den ganzen Theilrechten beschäftigen. Die letzteren hätten daher einen Theilhaber zu bezeichnen, welcher die amtlichen Anzeigen entgegennehmen müsste und für deren Vollziehung verantwortlich wäre. Der Vereinigung *mehrerer* Theilrechte in *einer Hand* steht natürlich kein Hinderniss entgegen, doch können die Besitzer mehrerer nicht verlangen, dass ihnen die Nutzungsantheile, beziehungsweise die Leitung von Arbeiten etc., je an einer Stelle angewiesen werden. Jedes Theilrecht wäre als Einheit zu behandeln. — So viel möglich ist dafür zu sorgen, dass ohne Zustimmung der Betheiligten der Werth der neuen Theilrechte nicht zu weit vom bisherigen Parzellenwerthe abweiche.

Vom formalen Standpunkte aus stehen der gegenseitigen Abrechnung keine Schwierigkeiten entgegen. Der, dessen Theilrechte einen grösseren Werth haben als die besessenen Parzellen, bezahlt den Mehrwerth an einen hiefür bestellten Kassier und der, welcher weniger Werthe erhalten hat, als er bisher besass, erhält den Minderwerth von demselben vergütet. Nur da, wo Summen ausbezahlt werden müssten, welche die Zahlungskraft der Schuldner übersteigen, müsste dafür gesorgt werden, dass entweder eine längere Zahlungsfrist bewilligt oder die Schuld auf den Mehrbesitz versichert würde. Da die Ausgleichungssummen nur ausnahmsweise gross sein werden, so können die hieraus entstehenden Schwierigkeiten die Zusammenlegung selten erheblich erschweren.

Es dürfte sehr zu empfehlen sein, nach der Durchführung einer Zusammenlegung sofort für die Herstellung der unentbehrlichen Holzabfuhrwege oder anderer Transporteinrichtungen zu sorgen. Vom Vorhandensein guter, bequemer Transportanstalten irgend welcher Art hängt der Werth eines Waldes in hohem Masse ab, es sollte daher die Herstellung derselben nie versäumt und auch nicht unnöthigerweise verzögert werden. Eine neue Vermarkung der einzelnen zusammengelegten Komplexe, womöglich mit behauenen Marksteinen, wird in der Regel nothwendig werden, dagegen kann die bisherige Eigenthumsvermarkung wegfallen.

Dass nach der Zusammenlegung einer Waldung ungesäumt alle diejenigen Schritte gethan werden müssen, die zur Einleitung und Durchführung einer guten Wirthschaft im nunmehr gemeinsamen Walde nothwendig sind, versteht sich von selbst. Würde das nicht geschehen, so könnte der Zweck nicht oder doch nur langsam erreicht werden.

Die grösste Schwierigkeit wird die Einführung einer befriedigenden Hiebsfolge bieten, weil junges und altes Holz, gut bestandene Flächen und Blössen in bunter Mischung mit einander wechseln. Ohne Opfer am Zuwachs wird es hiebei nicht abgehen. Ein zweiter Uebelstand besteht in der Regel im Mangel an haubarem Holz und der daher nöthigen Einschränkung der Nutzung. Dieser wird nur dadurch einigermaßen gemildert werden können, dass man für den Anfang eine niedrige Umtriebszeit wählt und ganz allmählig zu einer höheren übergeht. Einschränkung der Nutzungen wenigstens für den Theil der Eigenthümer, welche vor der Zusammenlegung grössere alte Holzvorräthe hatten, und Vermehrung der Ausgaben sind Umstände, welche nicht vermieden werden können und leider der Ausführung hindernd entgegenreten.

Die Aufstellung eines allen Verhältnissen möglichst Rechnung tragenden Wirthschaftsplanes ist absolut nothwendig. Gerne wird indessen der Staat — mit oder ohne Entschädigung von Seite der Waldeigenthümer — hiefür sorgen und auch einen Theil der Vermessungs- und Taxationskosten übernehmen. Ueberhaupt wird derselbe keine Bedenken tragen, allfällig neu gegründeten Korporationen alle Vortheile einzuräumen, welche die älteren bereits geniessen.

Die Vertheilung der Kosten nach Massgabe der neuen Theilrechte statt nach dem bisherigen Parzellenbesitz dürfte sich empfehlen. Allfällig ausgekaufte bisherige Parzellenbesitzer haben an der Zu-

sammenlegung gar kein Interesse, überhaupt erfolgt dieselbe lediglich zum Nutzen und Vortheil der zukünftigen Eigenthümer der Theilrechte, diese sollen daher auch die Kosten bezahlen.

Da die Privatwaldungen zum grössten Theil verschuldet sind, also als Hypothek dienen, so ist die Frage: *Haben die Kreditoren ein Recht, die Zusammenlegung derselben zu hindern?* berechtigt. Diese Frage glauben wir ganz unbedenklich mit *Nein* beantworten zu dürfen. Wenn bei der Zutheilung der Theilrechte darauf gehalten wird, dass der Werth derselben demjenigen der bisherigen Privatwaldparzellen annähernd gleich kommt, so tritt für den Kreditor keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Unterpfande ein. Bisher konnte derselbe eine Uebernutzung nicht hindern und eine gute Behandlung derselben nicht gebieten, wenigstens war beides nicht üblich, in Zukunft dagegen hat er, in Folge der staatlichen Aufsicht und Ueberwachung, Garantie dafür, dass weder eine starke Uebernutzung noch eine schlechte Behandlung Platz greifen darf, es ist daher nach der Zusammenlegung besser für die Kreditoren gesorgt als vor derselben.

Einen grossen Einfluss auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zusammenlegung der Privatwaldungen zu Genossenschaftswaldungen übt die Gesetzgebung.

Wenn alle bei einer Zusammenlegung Betheiligten mit derselben einverstanden sind und sich über den Werth der bisherigen Privatwaldparzellen verständigen können, so kann die Angelegenheit ohne Gesetz durchgeführt und geordnet werden, widersetzen sich aber Einzelne der Durchführung, so muss dieselbe unterbleiben oder es müssen wenigstens die Parzellen der sich widersetzenden von der Vereinigung ausgeschlossen werden, also Privateigenthum bleiben. Die Fälle dürften selten sein, in denen sich nicht eine grössere oder kleinere Zahl der Privatwaldbesitzer der Zusammenlegung aus irgend welchen Gründen widersetzt. Will man daher die Aufgabe lösen, so muss ein Gesetz gemacht werden, das die Mehrheit der Besitzer in den Stand setzt, die Minderheit zur Ausführung gefasster Beschlüsse zu zwingen.

Wir denken uns die Sache wie folgt: Wenn in einer Gemeinde oder unter den Besitzern eines zur Zusammenlegung geeigneten grösseren oder kleineren Privatwaldkomplexes eine Anregung zur Bildung einer Genossenschaftswaldung gemacht wird und eine entsprechende Unterstützung findet, so wird eine Versammlung aller Betheiligten ange-

ordnet, die Angelegenheit besprochen und über die Anregung ein Beschluss gefasst. *Beschliesst die Mehrheit der Betheiligten, welche zugleich die grössere Hälfte der in Frage kommenden Privatwaldungen besitzt, die Zusammenlegung, so muss sich die Minderheit fügen, also bei der Vereinigung mitwirken.* Dass nicht stimmberechtigte Waldbesitzer sich bei einer solchen Versammlung vertreten lassen können, versteht sich von selbst. Würde sich für die Zusammenlegung keine Mehrheit im Sinne der eben gestellten Forderung finden, ein zustimmender Mehrheitsbeschluss also nicht gefasst, so wäre die Anregung als abgelehnt zu betrachten.

Es lassen sich zwar gegen eine derartige gesetzliche Bestimmung Bedenken erheben, wir halten aber dafür, dass dieselbe keinen unbilligen Zwang gegen die Minderheit einschliesse; es wird nicht nur eine Mehrheit verlangt, welche den grössern Theil des Besitzes repräsentirt, sondern auch die Zustimmung der Mehrheit der Besitzer gefordert. Stimmberechtigte und Besitz kommen in gleicher Weise in Betracht. — Da es sich um eine grosse Vortheile bringende Massregel handelt und die Durchführung derselben ohne Zwang nur ausnahmsweise möglich sein wird, so würden wohl auch die Minderheiten nicht in unerträglicher Weise gemassregelt, dürften sich also ohne zu grosse Bedenken fügen.

Dass ein derartiges Gesetz auch für die Durchführung anderweitiger Verbesserungen förderlich wäre, unterliegt keinem Zweifel, wir erinnern nur an gemeinschaftlich auszuführende Ent- und Bewässerungen, an die Zusammenlegung von Kulturländereien, an Feldwegerstellungen u. a. m. *Landolt.*

Ueber die Entfernung der Waldpflanzen in der Jugend.

Die Frage: Wie weit sollen die jungen Pflanzen im Walde auseinanderstehen? kommt in der Regel nur bei der Ausführung von Pflanzungen ernstlich in Betracht. Werden Saaten gemacht, so kann bei Feststellung des zu verwendenden Saatquantums die Frage zwar gestellt, aber nicht mit Sicherheit beantwortet werden, weil das Keimen des Samens und die Erhaltung der Pflanzen während der ersten Jahre von vielen Zufälligkeiten abhängig ist. Bei der natürlichen Verjüngung nehmen wir zunächst, was die Natur giebt, und verlassen uns darauf, den jungen Bestand später zu ergänzen oder nach Bedarf zu lichten.